

Vereinsatzung Parkour Creation e.V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „Parkour Creation“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Parkour Creation e.V.“.
- III. Das Geschäftsjahr läuft vom 15.06.2014 bis zum 14.06.2015.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung von Parkour und anderen Künsten der Bewegung.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - _ Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - _ Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Ausflügen
 - _ Bereitstellung des Trainingsbetriebs für Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen
 - _ Ausbildung und Einsatz von Trainer/innen
 - _ Planung, Bau und Unterhaltung von Sportanlagen
 - _ Veranstaltung von pädagogischen Bildungsmaßnahmen in Kurs- und Schulungsform
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- _ ordentlichen Mitgliedern
- _ fördernden Mitgliedern
- _ Tagesmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

III. Eine Tagesmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat beantragt werden. Jugendliche unter 16 Jahren haben eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzuweisen. Eine Tagesmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, sie ist beim Vorstand oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person zu beantragen. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Entrichtung des Tagesmitgliedsbeitrags. Rechtlicher Anspruch auf

Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Entscheidungen über Vergabe einer Tagesmitgliedschaft oder deren Entzug sind nicht anfechtbar.

IV. Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird oder die durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Gründe der Ablehnung / des Ausschlusses. Sie haben die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen und ihren Aufnahmewunsch oder den Erhalt der Mitgliedschaft trotz Ablehnung / Ausschluss durch den Vorstand durchzusetzen.

J

§ 6 Rechte und Pflichten

I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

IV. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab der Zeitpunkt der Gründung 15 EURO monatlich.

V. Tagesmitglieder haben einen, auf die Dauer der Tagesmitgliedschaft beschränkten einmaligen, sofortigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Tagesmitgliedsbeitrags regelt der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind
_ der Vorstand
_ die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

_ dem/der Vorsitzenden

_ dem/der Schatzmeister/in
_ dem/der Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

IV. Der Vorstand wird bei der Vereinsgründung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Neuwahlen finden im Rahmen der Mitgliederversammlung nach Amtsniederlegung oder Tod des Vorstandsmitglieds statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen. Der Beirat steht dem Verein beratend und fördernd zur Seite. Den Beirat leitet der Vorsitzende des Vereins. Er hat ihn jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Beirat umfasst mindestens zwei und höchstens acht Mitglieder ohne den Vereinsvorsitzenden. Er wird vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr ernannt. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

II. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand an alle Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per e-Mail und wird auf der Internetseite veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- _ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- _ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- _ Entlastung und Wahl des Vorstandes
- _ Wahl der Kassenprüfer/innen
- _ Genehmigung des Haushaltsplans
- _ Satzungsänderungen
- _ Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- _ Beschlussfassung über Anträge
- _ Auflösung des Vereins.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des

Vereins erforderlich.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

II. Ein Tagesmitglied ist ausdrücklich nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in zu benennen und von den Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Hamburger Sportbund e.V. (HSB)
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Jugendabteilung

I. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig und erfüllt ihre Aufgaben entsprechend der Satzung und der Jugendordnung.

II. Jeder Beschluss einer Änderung der Jugendordnung im Vereinsjugendtag, bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.